

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

3/2006

6. Jahrgang S. 93-136 Juni 2006

Aus dem Inhalt

- *Kiene* – Rechtsmängel im UN-Kaufrecht S. 93
- *Bach/Stieber* – Die beiderseitig verursachte Unmöglichkeit im CISG S. 97
- *Mittmann* – Einbeziehung von AGB in CISG-Kaufverträge S. 106
- *OLG Karlsruhe* – Beweis der Vertragswidrigkeit bei Übernahme der Ware ohne sofortige Rüge S. 106
- *OGH (Wien)* – Zur Bestimmung der Eignung der Ware für gewöhnliche Zwecke S. 110
- *BGH* – Zahlung eines Teilbetrages als „Zeugnis gegen sich selbst“ S. 124
- *BGH* – Rechtlich anzuerkennendes Interesse für die Vollstreckbarerklärung eines nicht vollstreckbaren Schiedsspruchs S. 129

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona

Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel

Prof. Dr. Peter Huber, Mainz

Dr. Stefan Kröll, Köln

Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz

Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert,

Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem, Freiburg;

RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

 **Sellier.**
European Law Publishers

MANZ 

Selben
PO-8528
11/16/02

Geschäftsführender Herausgeber:
RA Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaartor 1
20459 Hamburg

Internationales Handelsrecht



International Commercial Law
Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

3/2006

6. Jahrgang S. 93-136 Juni 2006

LOUISIANA STATE
UNIVERSITY

NOV 16 2006

LAW LIBRARY

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Rechtsmängel im UN-Kaufrecht und das Verhältnis
von Art. 30 CISG zu Art. 41, 43 CISG
Wiss. Mitarbeiter *Sören C. Kiene*, Münster 93

Die beiderseitig verursachte Unmöglichkeit im CISG
Ivo Bach und *Christoph Stieber*, Mainz 97

Zur Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen in einen dem CISG unterliegenden Vertrag
Rechtsanwalt *Dr. Alexander Mittmann*, Hamburg 103

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 35, 39 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1, Art. 60 b, Art. 61
Abs. 1 b, Art. 74 S. 1 CISG
1. Übernimmt der Käufer die Ware ohne sofortige
Rüge, hat er die Vertragswidrigkeit darzulegen und zu
beweisen, unabhängig davon, ob die Rügefrist nach
Art. 39 CISG schon verstrichen ist. Bei der Übernahme
durch Verladung nach FOB ist dieser Zeitpunkt
maßgebend.
2. Der Käufer kann sich das Recht, sich auf eine Ver-
tragswidrigkeit der Ware zu berufen, gemäß Art. 39
Abs. 1 CISG nur durch eine Mängelanzeige, die die
Vertragswidrigkeit bezeichnet und einen Beanstan-
dungswillen erkennen lässt, erhalten. Dazu genügt es
nicht, wenn die Vertragswidrigkeit nur beiläufig zwi-
schen anderen Mängelrügen mit dem Hinweis erwähnt
wird, diese Vertragswidrigkeit spiele keine Rolle mehr.
Deutschland: OLG Karlsruhe, Urteil vom 8.2.2006 –
7 U 101/04 106

Art. 1 Abs. 1 Buchst. b CISG, § 4 IPRG
Das Berufungsgericht ist daran gehindert, die Frage des
anzuwendenden Rechts abweichend vom Erstgericht
zu entscheiden, wenn diese nicht mit der Berufung
angegriffen wird.
Österreich: OGH, Urteil vom 18.10.2005 –
1 Ob163/05k 108

Art. 35 Abs. 2 CISG
Die Eignung der Ware für gewöhnliche Zwecke
bestimmt sich grundsätzlich nach den Standards im
Lande des Verkäufers.
Österreich: OGH, Urteil vom 25.1.2006 –
7 Ob 302/05w 110

Art. 1, 8 CISG
1. Ist nur eine der Vertragsparteien eines internationa-
len Kaufvertrages in einem Mitgliedstaat der CISG
ansässig, so kommt die CISG dann zur Anwendung,
wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur
Anwendung des Rechts des Mitgliedstaates führen;
Art. 1 Abs. 1 (b) CISG.
2. Haben die Parteien vereinbart, dass eine in beid-
seitigem Einvernehmen bestellte unabhängige Exper-
tise die Qualität der Ware bezeugen solle, so richtet
sich die Frage der Vertragsmäßigkeit der Ware nach
dem Befund des Sachverständigen.
3. Die Parteien sind frei, die Anzahl der Gutachter und
Proben sowie das Prüfverfahren festzulegen, die zur
Beurteilung der Qualität der Ware erforderlich sind.
4. Es ist nicht ungebrauchlich, die Ware aufgrund eines
einzigsten Prüfergebnisses als qualitativ einwandfrei zu
bezeichnen.
Schweiz: Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom
5.7.2005 – OG 2004/29 112

Art. 1, 6, 74, 77 CISG

1. Die Vereinbarung der Parteien über die Anwendung des Rechtes eines bestimmten Staates auf einen zwischen ihnen abgeschlossenen Warenkaufvertrag schließt nicht aus, dass ihre Rechtsverhältnisse vom CISG geregelt werden, wenn die Geschäftsaktivitäten der Parteien ihren Mittelpunkt in verschiedenen Vertragsstaaten des CISG haben und die Parteien die Anwendung des CISG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Das von den Parteien gewählte nationale Recht ist als Subsidiärstatut anzuwenden.

[...]

4. Unter Anwendung eines der allgemeinen Prinzipien des CISG über die Redlichkeit des Parteienverhaltens beurteilte das MKAS die Aufschiebung der Untersuchung der Waren bis zur Ankunft im Zielhafen als zulässig, obwohl der Vertrag eine solche Untersuchung nur im Hafen der Verschiffung oder bei der Beladung des Schiffes zuließ.

Russland: Internationales kommerzielles Schiedsgericht bei der IHK, Schiedsspruch vom 24.1.2000 – Nr. 054/1999

114

Warenvertriebsrecht

§§ 2, 21 AMG; § 3a HWG; § 4 Nr. 11 UWG;

§ 4 TDG; Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ

1. Der Werbende kann das Verbreitungsgebiet der Werbung im Internet durch einen sog. Disclaimer einschränken, in dem er ankündigt, Adressaten in einem bestimmten Land nicht zu beliefern. Um wirksam zu sein, muss ein Disclaimer eindeutig gestaltet und aufgrund seiner Aufmachung als ernst gemeint aufzufassen sein und vom Werbenden auch tatsächlich beachtet werden.

2. Den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts unterliegen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 TDG Diensteanbieter, die in einem anderen Staat der EU geschäftsansässig sind, wenn sie im Inland für ein nicht zugelassenes Arzneimittel werben. Auch die Frage des Vertriebsverbots für nicht zugelassene Arzneimittel in Deutschland richtet sich nach inländischem Recht.

3. [...]

Deutschland: BGH, Urteil vom 30.3.2006 – I ZR 24/03 118

Internationales Zivilprozessrecht

Art. 46 Abs. 1 EuGVVO; § 22 Abs. 2 AVAG und 3

§ 807 Abs. 1, § 900 Abs. 1 ZPO

Auch im Falle einer Aussetzung des Verfahrens oder einer Anordnung, dass die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf, ist der Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn der Gläubiger einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 2.3.2006 – IX ZB 23/06

121

Art. 5 Ziff. 1 b, 23 EuGVVO

1. Durch eine kumulative Schuldübernahme (Schuldbeitritt) erstreckt sich eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht auf den Beitretenden.

2. Abstrakte Erfüllungsvereinbarungen nach Art. 5 Ziff. 1 b EuGVVO müssen den Anforderungen des Art. 23 EuGVVO genügen, um einen Gerichtsstand zu eröffnen.

Österreich: OGH, Urteil vom 8.9.2005 – 8 Ob 83/05x 122

Sonstiges Zivilprozessrecht**§ 286 ZPO**

Die Zahlung eines Teilbetrages auf eine geltend gemachte Schadensersatzforderung kann ein sog. Zeugnis des Schuldners wider sich selbst darstellen und somit zu einer Umkehr der Beweislast führen. Ein solches „Zeugnis gegen sich selbst“ ist anzunehmen, wenn die Leistung den Zweck hat, dem Gläubiger Erfüllungsbereitschaft anzuzeigen, um diesen dadurch von Maßnahmen abzuhalten oder ihm den Beweis zu erleichtern.

Deutschland: BGH, Urteil vom 1.12.2005 –

I ZR 284/02

124

Schiedsverfahrensrecht

§§ 1060, 1063 Abs. 2, § 330 ZPO;

UdSSR: HdlSeeschAbk Art. 8 Abs. 3 Satz 1 lit. b

1. Das Oberlandesgericht ist im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs nicht an einer (streitigen) Sachentscheidung gehindert, wenn der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht säumig ist; in diesem Verfahren ist ein „Versäumnisbeschluss“ analog § 330 ZPO nicht zulässig.

2. Zur Frage eines Verstoßes gegen den ordre public international, wenn das Schiedsgericht die gesetzlich vorgeschriebene (Zwischen-)Entscheidung über seine Zuständigkeit unterlassen und sogleich in der Sache entschieden hat.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 23.2.2006 –

III ZB 50/05

125

§ 1060 ZPO

Für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs kann auch dann ein rechtlich anzuerkennendes Interesse bestehen, wenn der Schiedsspruch nicht vollstreckbar ist.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 30.3.2006 –

III ZB 78/05

129

(Fortsetzung Seite III)